

Haushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.329.360 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-1.396.160 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-66.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.167.980 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (einschließlich planmäßige Tilgung)	-1.250.820 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-82.840 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	64.360 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	107.250 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-42.890 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 253.393 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 372 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 394 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,82 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 756.543 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -172.411 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | 712.148 EUR. |

Löbnitz, 21.04.2024
Ort, Datum



M. Plute
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

A1.

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2026 vor Beginn der investiven Bewirtschaftung haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12.2026 um 42.980 € verringert (Verbesserungsvorgabe).

Hierfür wird in der nächsten Gemeindevertretersitzung eine Sperrverfügung gemäß § 51 KV M-V beschlossen.

A2.

Gemäß § 81 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung nur Investitionen getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, für die nach Maßgabe von § 49 Absatz 1 Nummer 2 KV M-V im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.

Diese Anordnung wird nach Umsetzung der Anordnung A1. aufgehoben.

A3.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2026 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt.

Sie darf mithin:

a. laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und

b. laufenden Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

A4.

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt.

A5.

Für die Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung 2026

Kassenkredit:

Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V wird der Betrag in Höhe von 136.595 EUR der den genehmigungsfreien Betrag des Kassenkredites übersteigt, versagt.

Es steht somit nur der genehmigungsfreie Betrag von 116.798 Euro zu Verfügung.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, den 23.04.2026 bis Donnerstag, den 21.05.2026 zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 229 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: amt-barth.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



Zemke
Bürgermeister